

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Full On Events e.U.

1. Allgemeines: Für Geschäfte zwischen der auftraggebenden Partei und Full On Events e.U., Stichelberg 46, 2812 Hollenthon (nachfolgend Full On genannt) gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wir behalten uns das Recht vor, diese AGB zu aktualisieren. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der auftraggebenden Partei sind nur dann wirksam, wenn sie von Full On ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Mit der Bezeichnung "auftraggebende Partei" sind sämtliche Geschlechter, private und juristische Personen sowie Vereine und ähnliche Organisationen gemeint.
2. Vertragsabschluss: Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist das jeweilige Angebot, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden. Die Angebote von Full On sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von Full On zustande.
3. Leistungsumfang: Der Leistungsumfang ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Änderungen oder Abweichungen von vereinbarten Leistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, werden der auftraggebenden Partei unverzüglich mitgeteilt. Soweit durch die Änderungen der Vertragsinhalt nicht wesentlich berührt wird, besteht kein Kündigungsrecht oder Anspruch auf Preisreduktion. Full On ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.

Nicht in Angeboten enthalten und von der auftraggebenden Partei zu organisieren sind: Ausnahmegenehmigungen, Zufahrtsgenehmigungen, Baugenehmigungen, Sondergenehmigungen, Parkplätze für LKWs und PKWs, Statik- und E-Befunde, Steig- und Ladehilfen (z. B. Steiger, Stapler), Absperrungen, Catering, Carnet, Hotel, Zoll, Wasser für Ballasttanks, Anschlussherstellungskosten, Bewachung und Stromverbrauch.

Für Festinstallationen gilt zusätzlich: Sofern nicht ausdrücklich in einem gesondert unterzeichneten Vertrag vereinbart, sind weder wiederkehrende Sicherheitskontrollen noch gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen im Leistungsumfang enthalten. Nach der Übernahme der Anlage durch die auftraggebende Partei ist Full On schad- und klaglos zu halten, sofern keine groben Mängel vorliegen oder innerhalb eines Jahres nach Übergabe keine Mängel beanstandet werden.

Abweichungen beim Aufbau: Der geplante Aufbau kann aufgrund der Gegebenheiten vor Ort abweichen, insbesondere wenn seitens der auftraggebenden Partei keine ausreichenden Informationen zur Verfügung gestellt wurden. Diese Abweichungen sind als akzeptiert hinzunehmen, und Full On ist in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten. Sollten sich die Gegebenheiten trotz übermittelter Informationen geändert haben und ein Aufbau nur teilweise oder gar nicht möglich sein, gilt die volle Leistung als erbracht und wird der auftraggebenden Partei in Rechnung gestellt.

4. Urheberrecht: Alle von Full On bereitgestellten Informationen und Materialien sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht weiterverwendet oder verbreitet werden. Full On behält das Eigentum an allen entwickelten Konzepten, Ideen und sonstigen kreativen Leistungen. Die auftraggebende Partei erwirbt lediglich ein Nutzungsrecht für den vereinbarten Zweck und die Dauer des Vertrages.
5. Angebote: Gelegte Angebote von Full On werden automatisch in ein aufrechtes Vertragsverhältnis umgewandelt, sobald die auftraggebende Partei die Veranstaltung bewirbt, ohne eine schriftliche Absage des Angebots zu senden. Weigert sich die auftraggebende Partei, den Auftrag trotz Veröffentlichung zu unterzeichnen, werden sofort 50 % der Netto-Auftragssumme als Konventionalstrafe fällig.
6. Kündigung / Vertragsänderung: Die auftraggebende Partei kann den Vertrag jederzeit kündigen, ist jedoch zur Zahlung des vereinbarten Honorars in voller Höhe verpflichtet. Eine Reduktion aufgrund ersparter Aufwendungen ist ausgeschlossen. Full On kann außerordentlich kündigen, wenn die auftraggebende Partei fällige Zahlungen nicht leistet.
7. Stornobedingungen: Ein Vertragsrücktritt muss schriftlich erfolgen. Nach Vertragsunterzeichnung sind 100 % der Auftragssumme als Stornogebühr fällig. Erfolgt die Stornierung mehr als sechs Monate vor dem Buchungszeitraum, werden 50 % berechnet. Die Stornogebühr ist sofort fällig.
8. Haftung: Full On haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen. Schadenersatzansprüche sind auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt. Die auftraggebende Partei hat für eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu sorgen. Bei privaten Veranstaltungen haftet die auftraggebende Partei im vollen Umfang.
9. Zahlung: Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz an. Zahlungen erfolgen in drei Raten: 1/3 bei Auftragserteilung, 2/3 nach Auftrags Erfüllung.
10. Gewährleistung und Schadenersatz: Reklamationen müssen innerhalb von drei Werktagen nach Leistung schriftlich geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind auf das vereinbarte Honorar beschränkt.
11. Foto- und Videoaufnahmen: Full On ist berechtigt, Foto- und Videoaufnahmen von Veranstaltungen zu erstellen und für eigene Zwecke zu verwenden. Das Material kann auch an Dritte weitergegeben werden. Eine Nutzung durch die auftraggebende Partei erfordert eine schriftliche Zustimmung von Full On.
12. Anzuwendendes Recht: Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.
13. Nebenabreden / Schriftform: Alle Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen. Daten werden im Rahmen der Vertragsabwicklung gespeichert.
14. Datenschutz: Die auftraggebende Partei stimmt der Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten für die Vertragsabwicklung zu. Eine Weitergabe erfolgt nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen.
15. Folgeaufträge: Wenn eine durch Full On vermittelte Person direkt von der veranstaltenden Partei gebucht wird, ist für ein Jahr nach der Erstbuchung eine Provision von 10 % der Bruttogage fällig. Bei Nichteinhaltung kann Full On 40 % der Bruttogage für alle Folgebuchungen verlangen.
16. Haftungsausschluss: Full On übernimmt keine Haftung für die Qualität oder Leistung der vermittelten Personen oder Bands sowie für verlinkte Inhalte.
17. Gerichtsstand: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Wiener Neustadt. Full On kann jedoch auch ein anderes zuständiges Gericht anrufen.
18. Zuletzt Aktualisiert: 02.03.2025 11:09 Änderungen: Geschlechtsneutrale Ansprache, Hinzufügen von §3. Letzter Absatz „Abweichungen beim Aufbau“